

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Zella-Mehlis (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 03. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand / Steuergegenstand**

(1) <sup>1</sup>Wer im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis Halter eines über drei Monate alten Hundes ist, unterliegt nach Maßgabe dieser Satzung der Hundesteuer. <sup>2</sup>Die Hundesteuer ist eine städtische Jahresaufwandsteuer, welche als Jahressteuer jeweils für ein Kalenderjahr erhoben wird.

(2) <sup>1</sup>Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. <sup>3</sup>Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben dem ersten Hund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner / Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) <sup>1</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>2</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>3</sup>Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Bei Minderjährigen gilt der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte als Hundehalter.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für:

den ersten Hund	80,00 €
jeden weiteren Hund	80,00 €
für jeden gefährlichen Hund	400,00 €.

(2) <sup>1</sup>Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten die Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Dies sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Des Weiteren entsteht die Steuerpflicht durch Zuzug. <sup>2</sup>Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) <sup>1</sup>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. <sup>2</sup>Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. <sup>3</sup>Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

(5) Ein Hund, der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich eingestuft ist, wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Tatbestandsvoraussetzungen zum Halten eines gefährlichen Hundes erfüllt sind, mit dem erhöhten Steuersatz entsprechend § 3 Abs. 1 der Satzung besteuert.

## **§ 5 Festsetzung / Fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Hundesteuer wird in Höhe des nach § 3 Abs. 1 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der auch für die Folgejahre Gültigkeit hat. <sup>2</sup>Mit der Erteilung eines neuen Steuerbescheides verliert der bis dahin geltende Bescheid seine Rechtskraft.

(2) Die Steuerschuld wird zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig, in der Regel als gesamter Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen und nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
4. Hunde die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder völlig hilfloser Personen gehalten werden.  
Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen G, aG, B, H, BI, GI und RF haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung sowie vorgenannter gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind (Herdengebrauchshunde) und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,
6. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,
7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
8. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen,
9. Hunde, die nachweislich aus der Tierauffangstation Zella-Mehlis an den Halter vermittelt und übernommen wurden, für zwölf Monate (Berechnungsgrundlage ist hier der Monat der Übernahme lt. Protokoll).

## **§ 7 Steuerermäßigung**

(1) Die Hundesteuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte des nach § 3 Abs. 1 geltenden Steuersatzes ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung nach § 6 Satz 1 Nummer 6 steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) <sup>1</sup>Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>2</sup>Für Hunde die nach § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurden, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Hundehalter, die bis zum 31.12. eines Jahres unaufgefordert gültige und aktuelle (nicht älter als 12 Monate) Nachweise über einen VDH-Hundeführerschein oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, werden für die folgenden Steuerjahre mit einem niedrigeren Steuersatz steuerpflichtig. <sup>2</sup>Für diese Hunde, vorausgesetzt sie fallen nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde, beträgt die Steuer jeweils die Hälfte der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Steuersätze. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuerermäßigung erneut vorzulegen.

## **§ 8 Züchtersteuer**

(1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und diese nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. <sup>2</sup>§ 6 Satz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des nach § 3 Abs.1 dieser Satzung geltenden Steuersatzes.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung / Steuerermäßigung / Züchtersteuer (Steuervergünstigung)**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Zuchtsteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Steuervergünstigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (4) Werden die Voraussetzungen für mehrere Steuervergünstigungen gleichzeitig erfüllt, kommt nur eine Vergünstigungsart zur Anwendung.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 10 Anzeige- und Meldepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Wer im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis einen über drei Monate alten Hund anschafft und hält oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung anzumelden. <sup>2</sup>Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) <sup>1</sup>Gilt der Hund nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich, ist dies bei der Anmeldung anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder erkennen hätte müssen oder die zuständigen Behörde dessen Gefährlichkeit erkannt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadtverwaltung zu geben.
- (3) Der Hundehalter (Steuerschuldner) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung abzumelden, wenn er ihn veräußert oder abgeschafft hat, er abhandenkommt oder verendet oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (4) Die ordnungsgemäße Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung eines Hundes soll auf den hierfür von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucken unter Vorlage geeigneter Nachweise erfolgen.
- (5) Sofern die Stadt Zella-Mehlis den Zugang eröffnet hat, kann die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur auch auf elektronischem Wege erfolgen.

## **§ 11 Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Zella-Mehlis, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zella-Mehlis auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Stadtverwaltung Zella-Mehlis ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Zella-Mehlis durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses und unter Beachtung der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Absätze 1 - 3 dieser Satzung seinen Anzeige- bzw. Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
3. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter oder volljähriger Grundstücksbewohner entgegen § 11 Absätze 1, 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt Zella-Mehlis nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Hinsichtlich weiterer möglicher Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände wird auf die §§ 16 und 17 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende bisherige Hundesteuersatzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Zella-Mehlis vom 14.12.2012
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Benshausen vom 14.07.2016

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 16.11.2020

Siegel

R o s s e l  
Bürgermeister